

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 11.07.2023 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	<u>EUR</u>			
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	8.511.300	0	0	8.511.300
ordentliche Aufwendungen	9.759.100	65.700	0	9.824.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	10.293.900	144.000	0	10.437.900
die Auszahlungen	11.113.800	0	682.600	10.431.200
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.169.000	0	0	8.169.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.045.800	65.900	0	9.111.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.124.900	144.000	0	2.268.900
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	883.700	251.500	0	1.135.200
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.184.300	0	1.000.000	184.300
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird gem. § 139 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg für alle Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch nicht verändert.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt Barnim-Oderbruch von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, werden von bisher 1.000 Euro auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, werden von bisher 10.000 Euro auf 10.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unter 10.000 Euro und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, wird bei:

a) der Erhöhung gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 150.000 Euro auf 150.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 100.000 Euro auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den

-Siegel -

Karsten Birkholz
Amtdirektor